

I N H A L T

Nr.		Seite
29.	24. XI. 78 V ZB 6/76	Bei Eintragung eines Altenteils für mehrere Personen ins Grundbuch soll sich das hinsichtlich des Altenteils bestehende Gemeinschaftsverhältnis wenn nicht unmittelbar aus dem Eintrag, so doch mindestens aus der Eintragungsbewilligung ergeben, auf die darin Bezug genommen wird 211
30.	11. XII. 78 II ZR 235/77	a) Soweit die Handelsgesellschaft dazu verpflichtet ist, kann auch der persönlich haftende Gesellschafter auf Mängelbeseitigung in Anspruch genommen werden. b) Die Klage gegen die Gesellschaft unterbricht auch die Verjährung gegenüber dem Gesellschafter, der bei Klageerhebung der Gesellschaft angehört 217
31.	15. XII. 78 V ZR 70/77	Bei der Prüfung der Frage, ob die beanspruchte Erhöhung des Erbbauzinses unbillig im Sinne des § 9 a ErbbauVO ist, sind die Angemessenheit des ursprünglichen Erbbauzinses und die persönlichen Verhältnisse des Erbbauberechtigten außer Betracht zu lassen 225
32.	21. XII. 78 III ZR 45/77	Werden bei der Erteilung der Bodenverkehrsge- nehmigung entgegenstehende Belange des Denk- malschutzes nicht beachtet, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet, wenn die Bauge- nehmigung später aus Gründen des Denkmal- schutzes versagt wird 229
33.	17. I. 79 IV ZB 39/78	a) Knaben dürfen keinen im Ausland gebräuchli- chen weiblichen Vornamen oder Beivornamen erhalten. b) Läßt der ausländische Vorname das Ge- schlecht des Kindes nicht erkennen, so kann er gleichwohl einem Knaben gegeben werden, wenn dieser einen weiteren, eindeutig männlichen Vor- namen erhält 239
34.	26. I. 79 V ZR 98/77	a) Mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen einer Vertragsstrafe ist in der Regel das Erfordernis eines Vorbehalts nach § 341 Abs. 3 BGB nicht stillschweigend ab- bedungen.

Bücher

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

73. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite	
	b) Ein Vollstreckungsversuch ist in der Regel kein Vorbehalt nach § 341 Abs. 3 BGB . . .	243	
35.	30. I. 79 VI ZR 154/78	Enthält ein Urteil des Oberlandesgerichts keinen Tatbestand, so verfällt es grundsätzlich der Aufhebung durch das Revisionsgericht	248
36.	31. I. 79 VIII ZR 93/78	Übertragung des Eigentums an Hausrat kann unter Ehegatten nach § 930 BGB erfolgen . . .	253
37.	7. II. 79 VIII ZR 279/77	Rechnet im Massengeschäft ein Großhändler seine Lieferungen an seine Abnehmer über Kontokorrente ab mit der Folge, daß Vorausabtretungen an Warenlieferanten, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt an ihn geliefert hatten, nicht wirksam werden, so ist dies gleichwohl ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr. Ein Recht auf Ersatzaussonderung haben die Warenlieferanten im Konkurs des Großhändlers daher nicht . .	259
38.	8. II. 79 VII ZR 141/78	a) Die Ansprüche gegen den vollmachtlosen Vertreter verjähren in der Frist, die für den Erfüllungsanspruch aus dem Verträge gegolten hätte, der mangels Vollmacht des Vertreters und Genehmigung durch den Vertretenen nicht wirksam geworden ist. b) Die Verjährung beginnt mit der Weigerung des Vertretenen, den Vertrag zu genehmigen .	266
39.	9. II. 79 V ZR 108/77	Abwehranspruch des Grundstückseigentümers nach § 1004 BGB i.V.m. dem Nachbarrechtsgesetz NRW gegen eine vom Nachbarn ausgehende erhebliche ästhetische Beeinträchtigung der gemeinsamen Grundstückseinfriedung	272